



DS 120/12 Anlage 1

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Postanschrift

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Brandschutzdienststelle

Pflichtiger

Gemeinde Kleinmachnow
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung
Fachdienst Technische Bauaufsicht I
Brandschutzdienststelle
Potsdamer Straße 18A; 14513 Tellow
(keine Postanschrift)

Auskunft erteilt:
Herr Eichler

Telefon (Durchwahl)	Telefax
03328/318-191	03328/318-458
E-Mail: ronald.eichler@potsdam-mittelmark.de	
Aktenzeichen	Datum
80004-11-70	19.01.2012

Vorhaben

Brandverhütungsschau: Grundschule

Grundstück

Kleinmachnow, Steinweg 11

Gemarkung

Kleinmachnow

Flur
Flurstück

Niederschrift über eine Brandverhütungsschau

gemäß § 33 Abs. 3 BbgBKG vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197)

Begehung vom:

16.01.2012

Objekt:

Steinweg-Grundschule, Kleinmachnow

Anschrift:

Steinweg 11, 14532 Kleinmachnow

Eigentümer / Nutzungsberechtigter:

Gemeinde Kleinmachnow

Teilnehmer:

Teilnehmer:

Teilnehmer:

Teilnehmer:

Teilnehmer:

Teilnehmer:

Herr Eichler, LK PM, Brandschutzdienststelle
Herr Kühne, LK PM, Brandschutzdienststelle
Frau Bertsch, Architektin für den gepl. Anbau
Herr Schobert, Herr Bischoff, Haustechnik
Frau Gülmar, Schulleiterin
Herr Koch, Gemeinde Kleinmachnow

Ergebnis der Brandverhütungsschau

☐ Es wurden keine brandschutztechnischen Mängel festgestellt.

☒ Es wurden brandschutztechnische Mängel festgestellt. Art und Umfang sind aus der Niederschrift ersichtlich. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Erledigung ist der Brandschutzdienststelle schriftlich mitzuteilen.



Die Anlage der Steinweg-Grundschule in Kleinmachnow besteht aus dem Schulgebäude Typ Potsdam Atrium Baujahr 1969, einem später daran angebauten Speiseraum als separates Gebäudeteil und der Sporthalle. Die Zugänge zu den Innenhöfen des Schulgebäudes wurden überdacht verbunden.

Als Zugang zum später angebauten Speiseraum wurde der ehemalige Ausgang an der Süd-West-Ecke genutzt.

Die Sporthalle, errichtet 1989, wurde dem Komplex ebenfalls an Südwest-Richtung angefügt, hat aber keine bauliche Verbindung zum Speisesaal oder zum Schulgebäude.

1. In notwendigen Fluren (d. h. in den baulichen Rettungswegen) sind nach § 29 (7) BbgBO nur nichtbrennbare Baustoffe, abgesehen vom mindestens schwer entflammaren Bodenbelag zulässig. Ziel dieser Bestimmung ist es, eine Gefährdung des Rettungsweges im Brandfall durch Feuer, vorrangig aber durch Rauch zu vermeiden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die in den notwendigen Fluren befindlichen Brandlasten zu entfernen. Unter der Maßgabe, dass die Rettungswege in absehbarer Zeit durch eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) überwacht werden sollen, können Schulbänke und die dazu gehörigen Stühle in den Fluren verbleiben. Auch gegen Ausstattungen, die die Brandlast nicht wesentlich erhöhen und von denen keine zusätzliche Gefährdung des Rettungsweges ausgehen wird, ist nichts einzuwenden (z. B. Bilder an den Wänden). Im Allgemeinen soll die Brandlast jedoch auf das unbedingt erforderliche Minimum begrenzt bleiben. Lediglich die Garderobe ist in Schränken aus nicht brennbarem Material unterzubringen. Voraussetzung dafür ist eine unverzügliche Installation der BMA!



2. Das Gebäude verfügt über eine Blitzschutzanlage. Diese Anlage ist nach DIN VDE V 0185 Teil 3 überprüfungspflichtig.

Die Prüfung und deren Ergebnisse sind in einem Prüfprotokoll nicht mängelfrei nachgewiesen. Ein mängelfreier Prüfnachweis (Nachweis der Abstellung der Mängel) ist der Brandschutzdienststelle in Kopie, gerne auch per E-Mail, nachzureichen.
[§ 12 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 BbgBO, DIN VDE V 0185-3]

3. Nach Abschnitt 7 der Schulbau-Richtlinie muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich die Schüler, Lehrer und Besucher auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist bislang nicht vorhanden und unverzüglich nachzurüsten.
[§ 29 BbgBO, Abschnitt 7 SchulBauR]

4. Nach Abschnitt 9 der SchulBauR sind die sicherheitstechnischen Anlagen (Alarmierungseinrichtung, Sicherheitsbeleuchtung etc.) an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt. Eine Sicherheitsstromversorgungsanlage ist bislang nicht vorhanden und unverzüglich nachzurüsten.
[Abschnitt 9 SchulBauR]

5. Auf Wunsch des Betreibers soll das Gebäude mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Diese wird, zumindest für den Bereich Brandschutz, die alte ELA-Anlage als Alarmierungsanlage ablösen. Aus diesem Grunde wird **nicht** gefordert, die fehlende Prüfsachverständigenprüfung für die bisherige Anlage nachzuholen. Es ist aber damit notwendig, die neue BMA unverzüglich zu realisieren. Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass der neu vorgesehene Gebäudeteil später problemlos eingebunden werden kann. Die Installation der Feuerwer-Bedienstelle (FBF, FAT bzw. FIBS) soll im Verbinder zum neuen Bauteil erfolgen und kann daher bis zur Fertigstellung des neuen Bauteils verschoben werden.

Sinnvoll ist eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 Kat. 3 mit automatischen und nicht automatischen Meldern, durch die im Gefahrenfall die Räumung des Gebäudes eingeleitet und die Feuerwehr unmittelbar alarmiert werden kann (Aufschaltung zu einem zertifizierten Wachschatzunternehmen, z. B. WSD Teltow), ergänzt durch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 3.

Mit automatischen Meldern sind folgende Bereiche auszustatten:

- notwendige Flure
- notwendige Treppenträume
- Räume, in denen sich ein Brand über längere Zeit unbemerkt entwickeln kann

Mit nicht automatischen Meldern sind folgende Bereiche zu überwachen:

- notwendige Flure, jeweils im Bereich der Treppen

Die Installation einer Bedienstelle für die Feuerwehr (FBF, FAT bzw. FIBS) ist im Bereich des Feuerwehruzuganges üblich.

6. Die in der Feuerwehruzufahrt installierte Schranke liegt in geschlossenem Zustand auf einem massiven Stützpoller auf. Dieser Stützpoller engt die Zufahrt im Kurvenbereich ein. Der Poller ist durch eine Variante zu ersetzen, die entweder abgekippt oder herausgezogen werden kann. Auch eine am Ende des Schrankenbaumes angebrachte Federstütze könnte das Problem lösen.



7. Die in der Sporthalle verbaute stählerne Fußpfette muss als tragendes Teil mindestens feuerhemmend sein. Stahlteile erfüllen diese Anforderung nur, wenn sie entsprechend verkleidet oder mit einem dafür zugelassenen Schutzanstrich versehen sind. Eine Kopie der Zulassung des Anstrichstoffes ist der Brandschutzdienststelle in Kopie, gerne auch per E-Mail, nachzureichen.



Zeigen Sie bitte die Abstellung der Mängel schriftlich oder per E-Mail (ronald.eichler@potsdam-mittelmark.de) der Brandschutzdienststelle an. Für die Abstellung der Mängel habe ich mir den **27.03.2012** vorgemerkt. Die Protokolle der anderen beteiligten Behörden sind zu beachten.

Hinweis:

Die durchgeführte Brandverhütungsschau befreit nicht von der Beachtung anderer bzw. weitergehender gesetzlicher Vorschriften und Auflagen. Es wird keine Haftung für nicht erkennbare / nicht erkannte Mängel übernommen.


R. Eichler, SB-VB
19.01.12